

YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016

Seite Nr. 1 / 11

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: YL---M154/--C02

Bezeichnung INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung wb intermediate coat, exterior

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname RENNER ITALIA S.p.A. Lieferant:
Adresse Via Ronchi Inferiore, 34 Tonet AG
Standort und Land 40061 Minerhio BO

Tel.

Fax

Standort und Land

40061 Minerbio

BO

Bodenackerstrasse 27

 Italia
 4657 Dulliken

 +39 051-6618211
 062 295 09 11

 +39 051-6606312
 verkauf@tonet.ch

E-mail der sachkundigen Person, 24h Notfallnummer: 145

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist sds@renneritalia.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 86-10-69500091

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3 aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 und darauffolgenden Änderungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: --

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH208 Enthält: 2-METHYL-3(2H)-ISOTHIAZOLONE

3-lodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise: --

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 2 / 11

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung Konzentration Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

CAS 112-34-5 1 - 5 Eye Irrit. 2 H319

CE 203-961-6 INDEX 603-096-00-8

Reg. Nr. 01-2119475104-44-XXXX

BUTHYLGLYKOL

CAS 111-76-2 1 - 5 Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315

CE 203-905-0 INDEX 603-014-00-0

Reg. Nr. 01-2119475108-36-xxxx

1-ETHYL-2-PYRROLIDINONE

CAS 2687-91-4 0 - 0,3 Repr. 1B H360D

CE 220-250-6

INDEX

Reg. Nr. 01-2119472138-36-XXXX 3-lodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

CAS 55406-53-6 0 - 0,25 Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, STOT RE 1 H372, Eye Dam. 1 H318,

Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410

CE 259-627-5 INDEX 616-212-00-7

Rea. Nr.

2-METHYL-3(2H)-ISOTHIAZOLONE

CAS 55965-84-9 0 - 0,0015 Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311, Skin Corr. 1B H314,

Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410

CE

INDEX 613-167-00-5

Reg. Nr.

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016

Seite Nr. 3 / 11

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung/>

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann bei Vorhandensein von ausreichenden Konzentrationen an schwebenden Partikeln und einer Zündquelle, explosive Luft-Gasmischungen bilden. Der Brand kann sich entfachen oder durch eventuell aus dem Behälter ausgetretenen Feststoff weiter unterhalten werden, wenn er hohe Temperaturen erreicht oder bei Kontakt mit Zündquellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Angaben nicht vorhanden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben nicht vorhanden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

BGR	България	МИНИСТЕРСТВО НА ТРУДА И СОЦИАЛНАТА ПОЛИТИКА МИНИСТЕРСТВО НА ЗДРАВЕОПАЗВАНЕТО НАРЕДБА No 13 от 30 декември 2003 г
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 4 / 11

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

GRC Ελλάδα ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012 HRV Hrvatska NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva HUN Magyarország 50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81 ITA Italia LTU DEL LIETUVOS HIGIENOS NORMOS HN 23:2007 CHEMINIŲ MEDŽIAGŲ 2007 m. spalio 15 d. Lietuva Nr. V-827/A1-287 LVA Latvija Ķīmisko vielu aroda ekspozīcijas robežvērtības (AER) darba vides gaisā 2012 NLD Nederland Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18 ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r POL Polska NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007 SVK Slovensko Uradni list Republike Slovenije 15. 6. 2007 SVN Slovenija **SWE** Sverige Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18 **TUR** Türkiye 2000/39/EC sayılı Direktifin ekidir

EU OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.

TLV-ACGIH ACGIH 2014

					TITA	NDIOXID			
Schwellengrenzw	/ert								
Тур	Staat	TWA/8St	TWA/8St		STEL/15Min				
		mg/m3	ppm		mg/m3	ppm			
TLV	BGR	10						EINATB	
VLA	ESP	10							
VLEP	FRA	10							
WEL	GBR	4							
TLV	GRC		10						
RD	LTU	5							
RV	LVA	5							
NDS	POL	10						INHALB	
MAK	SWE	5							
TLV-ACGIH		10							

				SATI	INTONE	
Schwellengrenz	zwert					
Тур	Staat	TWA/8St	TWA/8St		Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
VLA	ESP	2				
WEL	GBR	2				
GVI	HRV	2				EINATB
OEL	NLD	10				
NDS	POL	10				INHALB
TLV-ACGIH		2				



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 5 / 11

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

.../>

			2	2-(2-BUTOXYE	THOXY)ETHA	NOL			
chwellengrenz	wert								
Typ Staat TWA/8St		STEL/15	Min						
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
AGW	DEU	67	10	100,5	15				
MAK	DEU	67	10	100,5	15				
VLA	ESP	67,5	10	101,2	15				
TLV	GRC	67,5	10	101,2	15				
TLV	ITA	67,5	10	101,2	15				
RD	LTU	100	15	200	30				
RV	LVA	67,5	10	101,2	15				
OEL	NLD	50		100			HAUT		
NDS	POL	67		100					
NPHV	SVK	67,5	10	101,2					
MV	SVN	67,5	10						
MAK	SWE	100	15	200	30				
OEL	EU	67,5	10	101,2	15				
TLV-ACGIH		66	10						
orgesehene, U	mwelt nicht	belastende	Konzentra	tion - PNEC					
Referenzwert							1	mg/l	
Referenzwert	in Meereswa	asser					0,1	mg/l	
Referenzwert	für Ablageru	ınaen in Sül	3wasser				4	mg/kg	
Referenzwert							0,4	mg/kg	
Wasser-Refer							3,9	mg/l	
Referenzwert				J			200	mg/l	
Referenzwert		0		iftuna)			56	mg/kg	
Referenzwert		`					0,4	mg/kg	
esundheit – ab	aeleitetes v	virkunasne	utrales Niv	eau – DNEL / D	MEL		-, -		
			bei Verbrau			Auswirkunger	n bei Arbeite	rn	
Aussetzungsv			vstem	chronisc	System	Lokale akute		chronis	System
, taccottzangot	akı		kute	he	chronische	Lonaio anato	akute	che	chronisch
mündlich	an.	alo al	tato	VND	1,25		unuto		011101110011
mananon				VIVE	mg/kg				
Einatmung	50	6 V	ND	34	34			67,5	67,5
Lindinang		,o v J/m3	.,,,	mg/m3	mg/m3			mg/m3	mg/m3
hautbezogen	1116	,,,,,		VND	10			VND	20
				VIND	10			VIND	20

				BUTHY	LGLYKOL	
chwellengrenzy	wert					
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min	
,,		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	BGR	98	• •	246	• •	HAUT
TLV	CZE	100		200		HAUT
AGW	DEU	49	10	196	40	HAUT
MAK	DEU	49	10	98	20	HAUT
VLA	ESP	98	20	245	50	HAUT
VLEP	FRA	49	10	246	50	HAUT
WEL	GBR	123	25	246	50	HAUT
TLV	GRC	120	25			
GVI	HRV	98	20	246	50	HAUT
AK	HUN	98		246		
TLV	ITA	98	20	246	50	HAUT
RD	LTU	50	10	100	20	HAUT
RV	LVA	98	20	246	50	HAUT
OEL	NLD	100		246		HAUT
NDS	POL	98		200		
NPHV	SVK	98	20	246		HAUT
MV	SVN	98	20			HAUT
MAK	SWE	50	10	100	20	HAUT
ESD	TUR	98	20	246	50	HAUT
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT
TLV-ACGIH		97	20			

Erklärung

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen; NPI = keine erkannte Gefahr.



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 6 / 11

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

/>

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Nicht erforderlich.

MICH EHOLGENICH

AUGENSCHUTZ

Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, wenn das chemische Risiko nicht anders beurteilt worden ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

NOTE: Determination of the flash point may be NA (not applicable), the product being non flammable.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand flüssig
Farbe Elfenbeinfarbe
Geruch geruchlos
Geruchsschwelle Nicht verfügbar

pH-Wert 7-8

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht verfügbar Nicht verfügbar Siedebeginn Nicht verfügbar Siedebereich Flammpunkt Nicht anwendbar Nicht verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht verfügbar Untere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Obere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdichte Nicht verfügbar Relative Dichte 1,08 Kg/I Löslichkeit in wasser löslich Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar Nicht verfügbar Viskosität Explosive Eigenschaften Nicht verfügbar Oxidierende Eigenschaften Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Trockenrückstand 29,62 %

 VOC (Richtlinie 2010/75/CE):
 4,62 % - 49,85
 g/liter

 VOC (fluechtiger Kohlenstoff):
 2,74 % - 29,61
 g/liter

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BUTHYLGLYKOL: zersetzt bei der Hitze.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL: es kann auf Oxydatinsmittel reagieren. Bei atmosphärischem Sauerstoff kann es zu Peroxidbildung kommen. Durch Reaktion auf Aluminium ergibt sich möglicherweise Wasserstoff. Bei Luftvorhandensein kann es zu explosionsfähigen



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 7 / 11

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität />>

Gemischen kommen.

BUTHYLGLYKOL: gefährliche Reaktion auf Aluminium, Oxydationsmittel möglich. Peroxidbildung mit Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL: Luftberührung ist zu vermeiden.

BUTHYLGLYKOL: Aussetzung an Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL: Oxydationsmittel, starke Säure und alkalische Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL: Wasserstoff.

BUTHYLGLYKOL: Wasserstoff.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

Das Produkt beinhaltet sensibilisierende Substanz/en und kann deshalb eine allergische Reaktion verursachen.

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL: Kann durch Einatmen, Verschlucken und Hautkontakt aufgenommen werden; reizt die Haut und besonders die Augen; es kann zu Milzschäden kommen. Bei Raumtemperatur ist die Gefahr des Einatmens wegen des niedrigen Dampfdruckes der Substanz unwahrscheinlich.

TITANDIOXID

LD50 (Mnd) > 10000 mg/kg Rat

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

 LD50 (Mnd)
 3384 mg/kg Rat

 LD50 (Haut)
 2700 mg/kg Rabbit

BUTHYLGLYKOL

 LD50 (Mnd)
 615 mg/kg Rat

 LD50 (Haut)
 405 mg/kg Rabbit

 LC50 (Inhalation)
 2,2 mg/l/4h Rat

2-METHYL-3(2H)-ISOTHIAZOLONE

LD50 (Mnd) 550 mg/kg LD50 (Haut) < 1000 mg/kg LC50 (Inhalation) 0,31 mg/l/4h

3-lodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

LD50 (Mnd) 1056 mg/kg LD50 (Haut) > 2000 mg/kg

1-ETHYL-2-PYRROLIDINONE

LD50 (Mnd) 1350 mg/kg Ratto -rat

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

12.1. Toxizität



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr 10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 8 / 11

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

TITANDIOXID

LC50 - Fische > 1000 mg/l/96h Fundulus heteroclitus EC50 - Krustentiere 1000 mg/l/48h Daphnia magna

BUTHYLGLYKOL

LC50 - Fische 2950 mg/l/96h Lepomis macrochirus EC50 - Krustentiere > 1000 mg/l/48h Daphnia magna

2-METHYL-3(2H)-ISOTHIAZOLONE

0,58 mg/l/96h Danio rerio LC50 - Fische EC50 - Krustentiere 1,02 mg/l/48h Daphnia magna

EC10 Algen / Wasserpflanzen 0,188 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

3-lodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

LC50 - Fische 0,067 mg/l/96h Rainbow trout EC50 - Krustentiere 0,16 mg/l/48h Daphnia magna

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 0,0046 mg/l/72 Scenedesmus subspicatus

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TITANDIOXID

Wasserlößlichkeit < 0,001 mg/l

Bioabbaubarkeit

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Wasserlößlichkeit mg/l 1000 - 10000

Schnell abbaubar

BUTHYLGLYKOL mg/l 1000 - 10000

Wasserlößlichkeit Schnell abbaubar

2-METHYL-3(2H)-ISOTHIAZOLONE

NICHT schnell abbaubar

3-lodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

BUTHYLGLYKOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,81

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 9 / 11

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

Only for uses exempt from EU DIRECTIVE 2004/42/CE.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Enthaltene Stoffe

Punkt 55 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Reg. Nr.: 01-2119475104-44-XXXX

Punkt 30 1-ETHYL-2-PYRROLIDINONE

Reg. Nr.: 01-2119472138-36-XXXX

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

DE



RENNER ITALIA S.p.A.

YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 10 / 11

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften/>>

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Repr. 1B Reproduktionstoxizität, kategorie 1B
Acute Tox. 2 Akute Toxizität, kategorie 2
Acute Tox. 3 Akute Toxizität, kategorie 3
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, kategorie 4

STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 1

Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, Kategorie 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, kategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, kategorie 2
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2
Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, kategorie 1

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend, akute toxizität, kategorie 1 Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 1

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H330Lebensgefahr bei Einatmen.H301Giftig bei Verschlucken.H311Giftig bei Hautkontakt.H331Giftig bei Einatmen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze



YL---M154/--C02 - INTERMEDIATE COAT, EXTERIOR, WHITE

Durchsicht Nr.10 vom 31/05/2016 Gedruckt am 29/11/2016 Seite Nr. 11 / 11

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben/>>

- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

03 / 09 / 10 / 11 / 12 / 15 / 16.